

Recht der Stellvertretung (2)

Fall 14

Breuer trägt sich seit längerem mit dem Gedanken, ein gebrauchtes KFZ bei dem Gebrauchtwagenhändler Ackermann zu kaufen. Da er zeitlich nicht in der Lage ist, die Verkaufsverhandlungen zu führen, beauftragt er seinen guten Freund Vitali, das Auto für ihn zu erwerben. Er erklärt ihm, das Auto dürfe höchstens €3.500 kosten. Hierbei ist ihm jedoch ein Versprecher unterlaufen, in Wahrheit sollte der Höchstpreis €2.500 betragen.

Wie ihm aufgetragen, nimmt V ein Angebot des A über ein gut erhaltenes KFZ zum Preis von €3.500 an. Hierbei erklärt er ausdrücklich, dass er im Namen des B handelt. Als B schließlich von dem Kauf erfährt, bemerkt er seinen Fehler. Daraufhin ficht er umgehend gegenüber A und V die Vollmachtserteilung sowie alle sonstigen Willenserklärungen aus allen rechtlichen Gründen an. Der empörte A erwidert, dass ihm „im Vertrauen auf die Erklärung des V bzw. B ein besseres Geschäft entgangen“ sei. Er hätte den Wagen kurz nach Vertragsschluss für 4.000 € an einen anderen Kunden verkaufen können, der jetzt aber kein Interesse mehr habe. Wenn er das Fahrzeug nun verkaufen wolle, werde er - was zutrifft - wegen der veränderten Marktverhältnisse lediglich €3.000 erhalten.

Die Beteiligten fragen nach ihren Ansprüchen.